

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1906.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 15. Mai 1906.

20.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 20. April 1906, Zl. 9837,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. April 1906, Zl. 9780, mit Allerhöchster Entschliegung vom 17. April 1906 genehmigte Beschluß des Görzner Landesauschusses vom 19. August 1905, betreffend die Verteilung der Gemeindegrenze der Steuergemeinde Lokovec bei Cepovan, verlautbart wird.

Art. 1.

- a) Die der Steuergemeinde Lokovec gehörigen, im Grundbuche der Steuergemeinde Lokovec unter Einlagezahl 123 eingetragenen und im Grundsteuerkataster mit den Parzellennummern 81/1 (Teil), 440/1, 863, 904, 905, 1213, 1260, 1348/1, 1348/2 (Teil), 1714/3, 841/1 bezeichneten Gemeindegrenze im Gesamtflächenausmaße von 413 Hektar,

72 Ar und 70 Quadratmeter, weiter jene im Grundbuche der Steuergemeinde Bainfizza—St. Spirito unter der Einlagezahl Nr. 127 eingetragenen und im Steuerkataster mit den Parzellen Nr. 117/3 und 264/3 bezeichneten Gemeindegüter im Gesamtflächenmaße von 8 Hektar, 2 Ar und 67 Quadratmeter, ferner die im Grundbuche der Steuergemeinde Gau in der Grundbucheinlage 360 eingetragenen und im Grundsteuerkataster mit den Parzellen Nr. 390/4 und 902/2 bezeichneten Grundstücke im Gesamtflächenmaße von 20 Hektar, 17 Ar und 22 Quadratmeter, sowie die unter Einlagezahl 361 desselben Grundbuches eingetragenen und im Steuerkataster mit den Parzellen Nr. 2940/2 (Teil) und 4550/2 (Teil) verzeichneten Gründe im Gesamtflächenmaße von 1 Hektar und 80 Quadratmeter, und endlich die im Grundbuche der Steuergemeinde Rom di Tolmino unter der Einlagezahl 181 eingetragenen und im Grundsteuerkataster mit den Parzellennummern 670/2 (Teil) verzeichneten Gemeindegüter im Gesamtflächenmaße von 6 Hektar, 20 Ar und 2 Quadratmeter sind unter die im Sinne des § 63 der Gemeindeordnung nutzungsberechtigten Gemeindeglieder, welche Familienhäupter sind und in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben, zu verteilen. Die Verteilung hat in der Weise zu erfolgen, daß jeder Berechtigte ausschließlicher Eigentümer der ihm zugewiesenen Anteile wird.

Im Falle des Fehlens des Familienhauptes wird der diesem gebührende Anteil der hinterlassenen Familie zugewiesen.

- b) Die in der Steuergemeinde Lokovec gelegenen und im Grundsteuerkataster mit den Parzellennummern 81/1 (Teil) und 1348/2 (Teil) verzeichneten Gemeindegüter im Gesamtflächenmaße von 19 Hektar, 20 Ar und 44 Quadratmeter, ferner jene in der Steuergemeinde Gau gelegenen und mit den Parzellennummern 390/14, 2940/2 (Teil) und 4550/2 (Teil) verzeichneten Gemeindegüter im Gesamtflächenmaße von 13 Hektar, 66 Ar und 67 Quadratmeter, und endlich die in der Steuergemeinde Rom di Tolmino gelegenen und im Grundsteuerkataster mit den Parzellennummern 669/2 und 670/2 (Teil) bezeichneten Gründe im Gesamtflächenmaße von 6 Hektar, 70 Ar und 6 Quadratmeter, also zusammengenommen eine Fläche von 39 Hektar, 57 Ar 17 Quadratmeter, welche die politische Behörde zur Aufforstung bestimmt hat, werden von der Verteilung ausgenommen und sind längstens innerhalb 10 Jahren aufzuforsten.

Art. 2.

Die Verteilung wird in der Weise zu bewerkstelligen sein, daß die Hälfte der im Art. I angeführten Grundstücke den Berechtigten in Anteilen von gleichem Werte zugewiesen wird, während die 2. Hälfte unter die Anteilberechtigten nach Maßgabe der von jedem einzelnen von seinem in der Steuergemeinde Lokovec gelegenen Vermögen gezahlten direkten Steuern verteilt werden wird.

Art. 3.

Jene Gemeindeglieder, welche seit dem Jahre 1866 bis zum Jahre 1898 neue Häuser errichtet und eigene Familien gegründet haben, ohne aber bisher als zur Nutzung

an den Gemeindegörden berechtigt anerkannt worden zu sein, nehmen Teil an der Verteilung der Gemeindegörden und zwar an jener Hälfte, welche im Sinne des Art. 2 nach Maßgabe der direkten Steuern zur Verteilung gelangt und zwar nach dem Betrage der direkten Steuern, welche dieselben von ihrem in der Gemeinde Lokovec gelegenen Vermögen entrichten.

Art. 4.

Die Namen aller jener, welche das Recht auf einen vollen Anteil haben, sind unter Angabe der direkten Steuerleistung, welche ein jeder von seinem in der Gemeinde Lokovec gelegenen Vermögen zu entrichten hat, in ein Verzeichnis einzutragen und zwar in fortschreitender Ordnung vom höchsten Betrage abwärts bis zum niedrigsten.

Art. 5.

In derselben Weise ist ein zweites Verzeichnis anzulegen, welches alle im Sinne des Art. 3 Anteilberechtigten zu enthalten und neben den Namen die direkte Steuerleistung, welche sie von ihrem in der Gemeinde Lokovec gelegenen Vermögen zu entrichten haben, ersichtlich zu machen hat.

Art. 6.

Der Gemeinderat wird die beiden Verzeichnisse (Art. 4, 5) verfassen, das Gemeindeamt wird dieselben im Amtsfokale durch 14 Tage zur Einsicht auflegen und wird diese Auflegung mittels öffentlicher Kundmachung mündlich und schriftlich mit dem Beifügen verlautbaren, daß es jedem freistehe, binnen 14 Tagen von dem letzten Tage der Auflegung mitfolgenden Tage an gerechnet, seine Einwendungen gegen dieselben im Wege des Gemeindeamtes beim Gemeinderate einzubringen.

Art. 7.

Wird die Beschwerde als begründet erkannt, so hat die Gemeindevertretung das Verzeichnis unverzüglich in diesem Sinne richtigzustellen und nach Verständigung der Partei die erfolgte Richtigstellung mit der Aufforderung kundzumachen, die allfälligen Einwendungen gegen dieselbe binnen 14 Tagen nach erfolgter Kundmachung im Wege des Gemeindeamtes beim Landesauschusse einzubringen.

Hält die Gemeindevertretung die Beschwerde für unbegründet, so hat sie dieselbe unter Offenlassung der Beschwerde an den Landesauschuß gemäß § 88 der Gemeindeordnung abzuweisen.

Art. 8.

Die Verteilung erfolgt durch eine Kommission, bestehend aus einem beeideten Geometer, zwei beeideten, anderen Gemeinden entnommenen Schätzleuten, und zwei Vertrauensmännern, welche alle von der Gemeindevertretung zu wählen sind. Gegen den diesbezüglichen Beschluß steht jedem der Rekurs im Sinne des § 88 der Gemeindeordnung offen.

Die Kommission hat das Verteilungsoperat dem Gemeinderate vorzulegen, welcher dasselbe in Verhandlung zu nehmen und in der ortsüblichen Weise kundzumachen hat. Wer sich durch das Operat beschwert erachtet, hat das Recht der Beschwerde an den Landesauschuß im Sinne des § 88 der Gemeindeordnung.

Art. 9.

Vor Bornahme der Verteilung hat die Erhebung, Feststellung und Schätzung aller Usurpen, d. h. aller jener Teile von Grundstücken, welche einzelne Gemeindeglieder im Laufe der letzten 40 Jahre (von 1893 zurück) ihrem eigenen Grundbesitze angegliedert haben, zu erfolgen.

Alle diese Usurpen werden jedem der Anteilberechtigten in seinen Anteil eingerechnet werden.

Bei Schätzung der Usurpen haben die Verbesserungen, welche durch deren Bebauung erfolgten, außer Anschlag zu bleiben.

Art. 10.

Jedem Berechtigten wird der ihm gebührende Teil aus der Anteilnahme zu gleichen Teilen und jener nach Maßgabe der direkten Steuerleistung zu berechnende Anteil als ein einheitlicher Teil zugewiesen.

Im allgemeinen wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß jeder einzelnen Fraktion und jedem einzelfestehenden bäuerlichen Gute die bezüglichlichen Anteile in ihrer Gegend, d. i. in der Nähe jenes Gebietes, wo sie bisher die Nutzung ausgeübt und das Vieh geweidet haben, zugewiesen werden.

Art. 11.

Die Kommission wird betreffs der Anteile der einzelnen Gemeindeglieder in jeder Gegend Anteile von gleichem Werte ermitteln.

Falls auf eine andere Art ein Einverständnis nicht zu erreichen ist, wird die Lage, in welcher einem jeden sein Anteil zuzuweisen ist, durch das Los bestimmt.

Art. 12.

Die Kommission hat behufs Wahrung des freien Zuganges zu jedem Anteil und zu jeder Tränke für alle Bedürfnisse der ländlichen Wirtschaft zu bestimmen, welche bereits bestehenden Wege zu erhalten, welche aufzulassen und welche neue herzustellen seien.

Die festgesetzten Wege sind von den Anteilberechtigten im Verhältnisse ihrer Anteile herzustellen und zu erhalten.

Die neuen Straßen sind von den Anteilberechtigten vor der Besitzergreifung der ihnen zugewiesenen Anteile herzustellen.

Art. 13.

Die bestehenden Wälder und die aufgeforsteten Grundflächen werden auch nach durchgeführter Verteilung als solche erhalten und sind in Gemäßheit der bezüglichlichen forstgesetzlichen Bestimmungen zu verwalten.

Art. 14.

Unmittelbar nach Vollendung der Teilung hat die gemeinsame Weide auf den zur Verteilung gelangten Grundstücken aufzuhören.

Art. 15.

Über den Verteilungsakt ist ein Protokoll und ein Plan zu verfassen, so daß auf Grund derselben die bezüglichlichen Löschungen und Eintragungen im Grundbuche und Grundsteuerkataster bewirkt werden können.

Art. 16.

Die Kosten der Verteilung sind von den Anteilberechtigten nach Maßgabe ihrer Anteile zu tragen und das Gemeindeamt hat die betreffenden Beträge nach Vorschrift des § 82 der Gemeindeordnung einzuhoben.

Art. 17.

Das Verteilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Insolange das Operat die Genehmigung nicht erhalten hat, kann keiner der Anteilberechtigten in den Besitz des ihm zugewiesenen Anteiles eintreten.

Der k. k. Statthalter:

Sohenlohe m. p.

21.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Triest vom 7. Mai 1906, Zl. Pol. III—316-1,

betreffend die Prüfung der Kraftfahrzeuge und deren Lenker.

In Abänderung der Statthaltereikundmachung vom 23. Dezember 1905, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1906, betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Automobilen und Motorrädern, wird an Stelle des gewesenen k. k. Oberingenieurs

Richard Peterlunger der bei der k. k. Statthalterei in Triest in Verwendung stehende k. k. Ingenieur Leonhard Weiß zum Mitgliede und gleichzeitig zum Vorsitzenden der bei der hiesigen k. k. Statthalterei bestellten Kommission zur Prüfung der zum öffentlichen Straßenverkehre zuzulassenden Kraftfahrzeuge (Automobile und Motorräder), sowie zum Prüfungskommissär zur Vornahme der Prüfung behufs Erlangung des Befähigungsnachweises als selbständiger Lenker von Kraftfahrzeugen (Automobilen und Motorrädern) für die Stadt Triest samt Gebiet und die politischen Bezirke Sefana, Capodistria und Bolosca ernannt.

Schaffgotsch m. p.